



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzende des  
Ausschusses für Gesundheit, Pflege  
und Demografie  
Frau Hedi Thelen, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**17/6762**  
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@msagd.rlp.de](mailto:poststelle@msagd.rlp.de)  
[www.msagd.rlp.de](http://www.msagd.rlp.de)

23. Juni 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

**44. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 16. Juni 2020**

hier: **TOP 4**

**Pflege durch Angehörige im häuslichen Umfeld in der aktuellen Krisensituation**  
**Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 17/6581**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Thelen,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 44. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 16. Juni 2020 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler



645

Mainz, den 10. Juni 2020

Bearbeiter:

H. Manitz, ☎ 06131 16-2061

Herr Aichmann, ☎ 06131 16-2381

## Sprechvermerk

### **44. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 16. Juni 2020**

hier: TOP 4:

**Pflege durch Angehörige im häuslichen Umfeld in der aktuellen Krisensituation**

**Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 17/6581**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Thelen,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

von den rund 160.000 pflegebedürftigen Menschen in Rheinland-Pfalz werden ungefähr drei Viertel häuslich versorgt.

Ganz anders als es die Größe dieser Gruppe hätte erwarten lassen, standen die häuslich gepflegten Menschen in Rheinland-Pfalz im Zuge der Corona-Pandemie bislang wenig im Mittelpunkt. Das kann mehrere Gründe haben: Zum einen liegt es in der Natur der Sache, dass wir weniger Einblick in das Geschehen derjenigen pflegebedürftigen Menschen haben, die „in den eigenen vier Wänden“ gepflegt werden.

Zum anderen dürfte es aber auch daran liegen - ich sage das in der gebotenen Vorsicht - dass es zumindest die dramatischen Versorgungsengpässe bei häuslich gepflegten Menschen nicht in größerer Zahl gegeben hat.



Dabei gehe ich durchaus davon aus, dass pflegende Angehörigen in etlichen Situationen zusätzliche Aufgaben übernommen haben, beispielsweise um die wegfallenden Angebote bei der Schließung von Tagespflegen abzufedern.

Auch die Schwerpunkte der Zuschriften und Anrufe, die das Ministerium in den letzten Wochen und Monaten in außerordentlich hoher Anzahl erhalten hat, führt zu keiner anderen Bewertung. Darüber hinaus gab es auch einen Austausch mit anderen Ländern. Auch dort wird die Situation ähnlich beschrieben.

Sie wissen vielleicht, dass das Ministerium zu Anfang der Pandemie einen Notfallplan erarbeitet hat, um in kritischen Situationen rasch auf eine Beeinträchtigung der pflegerischen Versorgung reagieren zu können. Einbezogen waren - gerade auch im Hinblick auf den Sicherstellungsauftrag, der sich auch auf die ambulante Pflege bezieht, die Pflegekassen. Es gab in der ambulanten Pflege während der ganzen bisherigen Pandemie glücklicherweise keinen einzigen Fall, in dem im Rahmen dieses Notfallplans eine Krisenintervention notwendig wurde. Die Pflegedienste haben also funktioniert. Und auch die Pflegeberatung über die Pflegestützpunkte wurde in der Pandemiezeit fortgesetzt, wengleich dies in telefonischer oder digitalen Form erfolgte.

Alles in Allem ist unsere Einschätzung der Versorgungssituation in der häuslichen Pflege also positiver als das Bild, das der einleitende Teil des behandelten Antrags zeichnet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

im jetzt behandelten Berichtsantrag wird die Landesregierung gebeten, insbesondere auf zusätzliche finanzielle Zuwendungen für pflegende Angehörige aufgrund der eingesparten Kosten für ausgefallene Leistungen ambulanter Pflegedienste einzugehen.



Soweit ambulante Pflegedienste im Bereich der körperbezogenen Pflege, der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder der hauswirtschaftlichen Hilfen pandemiebedingt keine Leistungen erbringen können und daraus im Einzelfall pflegerische Versorgungsengpässe resultieren, können die Pflegekassen nach ihrem Ermessen eine Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gewähren. Dadurch können auch andere Anbieter als ambulante Pflegedienste mit den gesetzlich geregelten Leistungsbeträgen finanziert werden. Vorrangig haben die Pflegekassen Leistungserbringer zu berücksichtigen, die von Pflegefachkräften geleitet werden. Entsprechende Kostenerstattungszusagen sind jeweils auf bis zu drei Monate zu begrenzen. Der GKV-Spitzenverband hat Einzelheiten dazu in Empfehlungen festgelegt.

Die Landesregierung hat von der AOK die Rückmeldung erhalten, dass es keinen Fall gegeben hat, in dem eine solche Kostenerstattung für eine alternative Versorgung beantragt worden ist. Das ist im Übrigen ein zusätzliches Indiz, dass die großen Versorgungsengpässe in der ambulanten Pflege ausgeblieben sind.

Eine weitere Flexibilisierung gilt derzeit bei Pflegegrad 1 für den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Diesen können Pflegebedürftige vorübergehend auch für die Inanspruchnahme anderer Hilfen im Wege der Kostenerstattung einsetzen, wenn dies zur Überwindung pandemiebedingter Versorgungsengpässe erforderlich ist. Auch hierzu hat der GKV-Spitzenverband Einzelheiten in Empfehlungen festgelegt.

Unabhängig vom Pflegegrad können alle pflegebedürftigen Menschen nicht verbrauchte Mittel des Entlastungsbetrags aus dem Vorjahr bis zum 30. September 2020 in Anspruch nehmen. Ohne diese Sonderregelung wären die Mittel bereits zum 30. Juni verfallen.

Alle drei vorgenannten Regelungen sind bis 30. September 2020 befristet.



Im Rahmen der Verordnung zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Heilmittelerbringer und der Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen sowie zur Pflegehilfsmittelversorgung hat das Bundesministerium für Gesundheit zudem den Leistungsbetrag für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch abweichend von § 40 Absatz 2 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ab dem 1. April 2020 von monatlich 40 Euro um fünfzig Prozent, also auf 60 Euro, erhöht. Damit wurden für die häuslich gepflegten Menschen bundesrechtlich auch die finanziellen Möglichkeiten zur Beschaffung von Schutzmaterialien, zum Beispiel bei Einmalhandschuhen und Desinfektionsmittel, erweitert.

Die Regelung ist vorbehaltlich des Fortbestehens der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nur solange anzuwenden, wie § 150 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 152 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt.

Erwähnen möchte ich noch, dass wir als Land für die Zeit der Pandemie den Rahmen der Leistungserbringung für die Angebote zur Unterstützung im Alltag gelockert haben, vor allem, indem es allen Angeboten unabhängig von ihrem Konzept erlaubt wird, Lebensmittel und Artikel des täglichen Lebens für pflegebedürftige Menschen zu beschaffen. Und darüber hinaus unterstützen wir auch die ehrenamtliche Arbeit zur Versorgung der älteren Menschen über eine unbürokratische Hilfe für die Kommunen, die diese Hilfe organisieren.

Gleichwohl sind die Auswirkungen der Pandemie weiter spürbar, deshalb wird die Landesregierung die Situation pflegender Angehöriger genau verfolgen. Ich bin dankbar, dass der VdK Rheinland-Pfalz hierfür seine Unterstützung angeboten hat, auf die die Landesregierung gerne zurückgreift. Gemeinsam werden wir zeitnah ins Gespräch kommen, wie dies, gegebenenfalls im Rahmen eines Projekts, gut umgesetzt werden kann.

Vielen Dank!